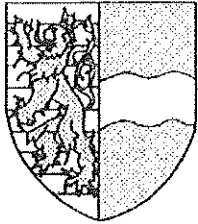


PROVINZ / PROVINCE DE  
Lüttich / Liège

GEMEINDEVERWALTUNG  
ADMINISTRATION COMMUNALE  
Von / de



4770 AMEL

In öffentlicher Sitzung



SITZUNG vom 23. Dezember 2024

Anwesend : WIESEMES E., Bürgermeister;  
PAUELS A., ARENS F., HEYEN P., JACOBS T., Schöffen;  
WIESEMES S., DURBEN S., SPIES P., MERTES S., COMOTH E.,  
MOLLERS A., CALLES-HENNES N., KRINGELS A.,  
WEIDMANN-WIRTZ K., MÜLLER D., GALLO L., GRÄFE-KOHN  
C., Mitglieder;  
LENTZ J., Generaldirektor.

Gegenstand : Festsetzung der Gebühr auf Mahnschreiben

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund der Artikel 35, 74 und 75, 174 § 1 und 193 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018;

Aufgrund des Gesetzes vom 13.04.2019 über die Einführung des Kodex der gütlichen und nicht-gütlichen Beitreibung von steuerlichen und nicht-steuerlichen Forderungen;

Aufgrund des Dekrets vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebiets;

Aufgrund der Artikel R.270 bis-11, R.270 bis-12 und R.270 bis-18 des Wassergesetzbuches der Wallonischen Region;

In Anbetracht der Finanzlage der Gemeinde;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Vorsitzenden;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

**BESTÄTIGT EINSTIMMIG :**

Artikel 1: Ab dem 01.01.2025 und für eine unbegrenzte Dauer wird zu Gunsten der Gemeinde eine Gebühr auf Mahnschreiben erhoben.

Artikel 2: Die Gebühr wird wie folgt festgelegt:

- Zahlungserinnerung bei unbezahlter Rechnung & Gebühr: kostenlos;
- 1. Mahnschreiben bei unbezahlter Rechnung, Gebühr oder Steuer: 2,50 €;
- 2. Mahnschreiben bei unbezahlter Rechnung, Gebühr oder Steuer: + 5,00 € (= 7,50 €);
- 3. Mahnschreiben bei unbezahlter Rechnung, Gebühr oder Steuer: + 5,00 € zuzüglich Einschreibekosten (= 12,50 Euro zuzüglich Einschreibekosten).

Für die Wasserrechnungen gilt jedoch in Einklang mit dem Wassergesetzbuches der Wallonischen Region folgende Regelung :

- Zahlungserinnerung : kostenlos
- 1. Mahnschreiben : + 4,00 € zuzüglich Index
- 2. Mahnschreiben : + 4,00 € zuzüglich Index und Einschreibekosten (= 8,00 € zuzüglich Index und Einschreibekosten);

Artikel 3: Die Gebühr ist unmittelbar vom Schuldner zu entrichten.

Artikel 4: Im Falle von Nichtzahlung innerhalb der vorgesehenen Frist wird die Eintreibung der zuständigen Gerichtsbarkeit übertragen.

Artikel 5: Der gegenwärtige Beschluss wird endgültig, wenn nach Abschluss des noch diesbezüglich durchzuführenden Untersuchungsverfahrens festgestellt wird, dass keine Beschwerden gegen denselben eingegangen sind.

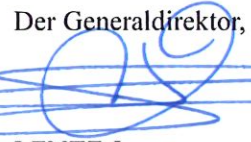
Artikel 6: Gegenwärtiger Beschluss wird der vorgesetzten Behörde zur Genehmigung unterbreitet.

Für den Gemeinderat :


Der Generaldirektor,  
gez. LENTZ J.

Der Vorsitzende,  
gez. WIESEMES E.

Für gleich lautenden Auszug :

Der Generaldirektor,  
  
LENTZ J.



Der Bürgermeister,  
  
WIESEMES E.